

4. Satzung

zur Änderung der

Satzung über die Benutzung der Bürger- und Gemeinschaftshäuser

der Gemeinde Langgöns

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434/438) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 1. Juli 2010 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel I

Die Präambel der Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser der Gemeinde Langgöns (Bürgerhausatzung) vom 01. Oktober 1987 in der Fassung vom 23. Dezember 2004 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 01.10.1987 nachstehende

Bürgerhaussatzung

beschlossen:

Artikel II

Satz 1 des § 9 Abs. 1 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der bereitgestellten Veranstaltungsräume und der vorhandenen Ausstattung (Tische, Stühle und Geschirr - innerhalb der Einrichtung -) eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,20 €
je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel III

Satz 1 des § 9 Abs. 2 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung von Küchen und/oder Thekenraum, einschließlich der zugehörigen Lager- und Kellerräume eine Benutzungsgebühr in Höhe von 1,60 €
je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel IV

Der Absatz 1 des § 11 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die sich nach § 9 in Verbindung mit der jeweiligen Nutzfläche der Veranstaltungs- und Nebenräume ergebenden Benutzungsgebühren wird eine Gebührenermäßigung wie folgt gewährt:
- a) für Ortsvereine zu Familienfeiern von 75 %
 - b) für in der Gemeinde Langgöns organisierte Parteien und Wählergruppen für überörtliche Versammlungen und Kundgebungen ohne geselligen Charakter von 75 %

Artikel V

a) des Absatzes 2 des § 11 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

- a) bei Inanspruchnahme der Geräte, Vorrichtungen und Gegenstände nur mit Kaffeegedeck und/oder Gläser von 75 %

Artikel VI

Der Absatz 3 des § 11 der vorgenannten Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die sich nach § 9 sowie der vorstehenden Absätze 1 und 2 errechnenden Benutzungsgebühren erfahren eine weitere Ermäßigung entsprechend der Dauer der Veranstaltung, und zwar
- bis zu 3 Stunden um 75 %
 - bis zu 5 Stunden um 50 %

Artikel VII

Der Absatz 4 des § 12 der vorgenannten Satzung wird gestrichen.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langgöns, den 2. Juli 2010

Der Gemeindevorstand

gez. Röhrig
Bürgermeister

